



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

09 / 2018

Vom 15. August 2018

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung zur 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „International M.A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ vom 11. Juni 2018

Seite 610

2. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Juli 2018

Seite 611 ff

3. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie vom 24. Juli 2018

Seite 618 f

4. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie vom 24. Juli 2018

Seite 620 ff

5. 27. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02,05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 02. August 2018

Seite 623 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 09/2018

6. 20. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02,05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 02. August 2018

Seite 627 f
7. Ordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science-Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement* vom 30. Juli 2018

Seite 629 ff
8. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 06. August 2018

Seite 669 ff
9. Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juni 2018

Seite 677 f
10. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. August 2018

Seite 679 ff
11. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. August 2018

Seite 700 ff
12. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. August 2018

Seite 714 ff

**Berichtigung zur
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 05
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“**

vom 11. Juni 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2018, S. 394)

Artikel 2 lautet richtig:

„Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in den Studiengang „International M. A. in Sociolinguistics and Multilingualism“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten nicht für Studierende, die sich bereits zu dem entsprechenden Modul angemeldet haben. Diese Studierenden absolvieren das jeweilige Modul nach den Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung.“

Mainz, den 12. Juli 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 05, Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 17. Juli 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223 -41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 11. Änderungsordnung vom 03. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2017, S. 301), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. Juni 2018 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 556), wird wie folgt geändert:

1.	§ 1 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:
		In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ der Klammerzusatz „(FSP)“ eingefügt.
	b)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 werden die Wörter „andere Sprachnachweise“ durch die Wörter „anderen Sprachnachweisen“ und der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt“ ersetzt.
	bb)	Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch das Wort „dabei“ ersetzt.
2.	§ 3 wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung: „(1) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht an den studienvorbereitenden Kursen des ISSK teilnehmen (nachfolgend „externe Prüfungskandidatinnen/-kandidaten“ genannt), erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 1 der Einschreibeordnung erfüllt sind; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.“

		<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an dem studienvorbereitenden Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz teilnehmen und den Unterricht regelmäßig besuchen, automatisch für die unmittelbar anschließende DSH-Prüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 7 wird verwiesen.</p> <p>„(3) Die Prüfung für externe Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten findet in der Regel vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist, statt. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an den studienvorbereitenden Deutschkursen teilnehmen, findet die Prüfung in der Regel im Juni im Frühjahrshalbjahr und im Dezember im Herbsthalbjahr statt. Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.“</p>
	b)	In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsteilnehmer bei“ das Wort „der“ eingefügt.
3.		§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	a)	In Satz 1 wird das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Leistungsnachweise“ ersetzt.
	b)	Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Externe Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten können nicht von der mündlichen Prüfung befreit werden.“
4.		§ 5 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Johannes Gutenberg-Universität“ ersetzt.
	b)	In Absatz 3 wird das Wort „Aufgabenbereiche“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.
	c)	In Absatz 4 wird nach der Bezeichnung „57%“ die Bezeichnung „(DSH-1)“ eingefügt.
5.		§ 6 wird wie folgt geändert:
	a)	Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer“
	b)	Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „(1) Für die Organisation der DSH und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Senat einen Prüfungsausschuss DSH ein. Dem Prüfungsausschuss DSH gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und ein Mitglied an, die alle drei für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das Mitglied werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.“

		(2) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an andere für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK delegieren. Der Prüfungsausschuss beruft und koordiniert die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache. Sie bilden eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsvorlage im Benehmen mit den Prüfungskommissionen.“
6.		In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsausschuss vorsitzenden“ durch das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
7.		§ 11 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Minuten“ ein schließendes Klammerzeichen angefügt.
	b)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).“
	c)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	Nr. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:
		aaa) In Satz 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
		bbb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Kommunikationssituation“ das Wort „einer“ eingefügt und nach dem Wort „Vorlesung“ die Wörter „oder Übung“ gestrichen.
	bb)	Nr. 1 Buchst. c) wird wie folgt geändert:
		aaa) In Satz 3 wird der Klammersatz „(mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen)“ gestrichen.
		bbb) Satz 4 wird gestrichen.
	d)	In Nr. 2 Buchst. b) Satz 2 wird der Klammersatz „(mehrheitlich halboffene und offene Aufgabentypen)“ gestrichen.
8.		Der Anhang wird wie folgt geändert:
	a)	In der Überschrift werden nach dem Wort „Deutschkursen“ die Wörter „mit dem Ziel DSH“ angefügt.
	b)	In Buchstabe A Nr. 2 werden nach dem Wort „Sprachprüfung“ die Worte „für den Hochschulzugang“ eingefügt.
	c)	Buchstabe B erhält folgende Fassung: „B. Deutschkurse 1. Am ISSK werden Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH angeboten. 1.1 DSH-Kurs Teil 1 1.2.DSH-Kurs Teil 2 2. Der DSH-Kurs Teil 1 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Der Kurs schließt mit der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 ab.

	<p>3. Der DSH-Kurs Teil 2 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des DSH-Kurses Teil 1 oder das Erfüllen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Buchstabe D. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.</p> <p>4. Die Unterrichtszeiten der Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.“</p>
d)	<p>Buchstabe D erhält folgende Fassung:</p> <p>„D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme</p> <p>1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutschkurse sind:</p> <p>1.1. Bewerbung für ein Studium an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und bedingte Zulassung zum Studium mit DSH-vorbereitendem Deutschkurs.</p> <p>1.2. Für den DSH-Kurs Teil 1 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B1-Kernbereichs 2. das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe DSD I 3. das Goethe-Zertifikat B1 4. das telc Deutsch B1-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ 5. das TestDaF-Zertifikat mit dem Niveau TDN 3 in allen vier Teilqualifikationen 6. das ÖSD Zertifikat B1 <p>Für den DSH-Kurs Teil 2 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher) 2. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1) 3. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat) 4. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 5. das ÖSD Zertifikat B2 <p>1.3. Für den DSH-Kurs Teil 1 gilt Folgendes: Ein nach dem Bewerbungsschluss zum jeweiligen Studienhalbjahr eingereichter Sprachnachweis befreit weder</p>

		<p>vom DSH-Kurs Teil 1 noch von der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 und führt nicht zur direkten Übernahme in die Oberstufe.</p> <p>2. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Deutschkurse besteht nicht. Die Aufnahme in die Deutschkurse kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt.“</p>
	e)	Die Buchstaben E, F und G werden gestrichen.
	f)	<p>Der bisherige Buchstabe H wird Buchstabe E und erhält folgende Fassung:</p> <p>„E. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht</p> <p>1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 gemäß Buchstabe F am Ende des DSH-Kurses Teil 1 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH-Prüfung am Ende des DSH-Kurses Teil 2 ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.</p> <p>2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich, kann die Ausbildung im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden, es besteht die Möglichkeit einer Wiederholung des jeweiligen Deutschkurses im darauf folgenden Studienhalbjahr. Studierende, die ihrer Teilnahmepflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, sind schriftlich und/oder elektronisch aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen.</p> <p>3. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.</p> <p>4. Der DSH-Kurs Teil 1 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht oder die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 nicht bestanden wurde. Der Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 kann bei nicht regelmäßiger Teilnahme oder Nichtbestehen der DSH wiederholt werden, wenn nicht bereits der Deutschkurs DSH-Kurs Teil 1 wiederholt wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK ohne Erfolg beendet.“</p>
	g)	<p>Der ehemalige Buchstabe I wird Buchstabe F und erhält folgende Fassung:</p> <p>„F. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1</p>

	<p>1. Am Ende des DSH-Kurses Teil 1 findet eine schriftliche Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 in Form einer Prüfung (bestehend aus drei Teilprüfungen: Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion) von 190 bis 240 Minuten Dauer statt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer des ISSK. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.</p> <p>2. Die Prüfung wird von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer nach einer Prozentskala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.</p> <p>3. Im Gesamtergebnis der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 sind die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewichtet: Textproduktion: Hörverstehen: Leseverstehen = 3 : 3 : 4 . Die Prüfung ist mit einem Gesamtergebnis von mindestens 67 % bestanden.</p> <p>4. Die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil1 Niveaustufen-Prüfung B2 kann nur einmal als Ganzes wiederholt werden.</p> <p>5. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.</p> <p>6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.</p> <p>7. Für die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und § 7 entsprechend.“</p>
9.	Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen der Nr. 8 d) und e) werden erstmals im Bewerbungsverfahren für das Frühjahrshalbjahr 2019 angewendet.

Mainz, den 17. Juli 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie**

vom 24. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juli 2018, Az.: 03/02/09/01/00-073, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie vom 28. August 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 485) erhält das Prüfungsmodul erhält folgende Fassung:

”

Prüfungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Selbststudium		3 (3)	WP	-	4	
Seminar begleitend zum Selbststudium	S	3 (3)	WP	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30-45 Min.) Zugangsvoraussetzung für die Modulprüfung zum Prüfungsmodul Organische Chemie: Grundeinheit des Moduls Organische Chemie.					
Gesamt				1 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - „Biochemie“: Grund- und Vertiefungseinheit. - „Organische Chemie“: keine. - 3. Fach: Grundeinheit des korrespondierenden Moduls. 					

”

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Mainz, den 24. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie**

vom 24. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017 und 10. Mai 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juli 2018, Az.: 03/02/09/01/00-073, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie vom 27. August 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 527), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 775), wird wie folgt geändert:

1. Das Modul Polymere 2: Polymerchemie 2 erhält folgende Fassung:

Modul Polymere 2: Polymerchemie 2						
	Grundeinheit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
eine Vorlesung wählbar aus: „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Herstellung von Polymeren II“ oder „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Physikalische Chemie von Polymeren II“	V	1-2 (1-2)	WP	2	2	
Seminar zu der gewählten Vorlesung: „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Herstellung von Polymeren II“ bzw. „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Physikalische Chemie von Polymeren II“	S	1-2 (1-2)	WP	1	1	

eine weitere zusätzliche Vorlesung: entweder a) anderer Teil der Vorlesung: „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Herstellung von Polymeren II“ bzw. „Einführung in die Makromolekulare Chemie: Physikalische Chemie von Polymeren II“ oder b) eine Vorlesung wählbar aus den folgenden 3 Vorlesungen: Biopolymere, Bio-medizinisch relevante Polymere, Kolloidchemie	V	1-2 (1-2)	WP	2	2	
Übungen bzw. Seminar zu der weiteren zusätzlich gewählten Vorlesung	Ü/S	1-2 (1-2)	WP	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Makromolekulare Chemie	Pr	1 (2)	WP	6	6	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Wichtigung 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: Grundeinheit des Moduls Polymere 1 oder vergleichbare Leistungen. Vertiefungseinheit: keine.					

2. Das Prüfungsmodul erhält folgende Fassung:

Prüfungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Selbststudium		2 oder 3 (2 oder 3)	WP	-	4	
Seminar begleitend zum Selbststudium	S	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	1	2	

Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30-45 Min.) Zugangsvoraussetzung für die Modulprüfung zum Prüfungsmodul Organische Chemie: Grundeinheit des Moduls Organische Chemie.		
Gesamt		1 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - „Anorganische Chemie“, „Physikalische Chemie“ und andere Fächer: Grundeinheit des korrespondierenden Moduls. - „Organische Chemie“: keine. 		

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Mainz, den 24. Juli 2018

Der Dekan des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**27. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 2. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 02 und des Fachbereichs 07 am 23. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juli 2018, Az.03/02/12/03/01/01-090, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2018, S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Erziehungswissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft, Buchstabe C „Modularisierter Studienverlauf“, Nummer 2, wird wie folgt geändert:

- a) In der Auflistung der Studienrichtungen wird die Zeile „Sonderpädagogik (SO)“ gestrichen.
- b) Modul 4 „Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Sonderpädagogik“ ersetzt durch das Wort „Heterogenität“.
 - bb) In der Spalte Lehrveranstaltung werden die Worte „Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)“ ersetzt durch das Wort „Heterogenität“.
- c) Die „Studienrichtung – Sonderpädagogik (SO)“ mit den Modulen „Modul 7: Grundlagen der Sonderpädagogik“, „Modul 8: Methoden und Handlungskonzepte der Sonderpädagogik“, „Modul 9: Forschungsprojekte der Sonderpädagogik“, „Modul 10: Professionelles sonderpädagogisches Handeln“ und „Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Sonderpädagogik“ wird gestrichen.
- d) In der Legende wird die Zeile „SO = Sonderpädagogik“ gestrichen.

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Erziehungswissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft, Buchstabe B „Modularisierter Studienverlauf“, wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B, Nr. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
- b) Modul 4 „Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Sonderpädagogik“ ersetzt durch das Wort „Heterogenität“.
 - bb) In der Spalte Lehrveranstaltung werden die Worte „Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)“ ersetzt durch die Worte „Heterogenität“.
- c) Modul 5 „Grundlagen der Studienrichtungen LLLMB, SPAEW, Sonderpädagogik“ erhält folgende Fassung:

Modul 5: Grundlagen der Studienrichtungen LLLMB, SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Gesellschaftliche Voraussetzungen und theoretische Ansätze von LLLMB und EB	S	5 oder 6	Pflicht	2	5	
Theorien der SPAEW	S	5 oder 6	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit (15-18 S.)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

- d) In der Legende wird die Zeile „SO = Sonderpädagogik“ gestrichen.

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Geschichte, Bestimmungen für das Kernfach Geschichte, Buchstabe B „Modularisierter Studienverlauf“, Nummer 2, wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul-Nr. 02 – Basismodul – Alte Geschichte wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Alte Geschichte wird als Studienleistung „Klausur (60 Min.)“ eingefügt.
 - bb) In der Zeile Seminar wird das Wort „Hausarbeit“ gestrichen.
 - cc) In der Zeile Modulprüfung werden die Worte „Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung“ durch die Worte „Hausarbeit im Rahmen des Seminars“ ersetzt.
 - dd) Folgende neue Zeile wird angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“
- b) Im Modul-Nr. 03 – Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh.) wird folgende neue Zeile angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“

- c) Im Modul-Nr. 04 – Basismodul – Neuere Geschichte (16. – 18. Jh.) wird folgende neue Zeile angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Geschichte, Bestimmungen für das Beifach Geschichte, Buchstabe B „Modularisierter Studienverlauf“, Nummer 2, wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul-Nr. 02 – Basismodul – Alte Geschichte wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Alte Geschichte wird als Studienleistung „Klausur (60 Min.)“ eingefügt.
 - bb) In der Zeile Seminar wird das Wort „Hausarbeit“ gestrichen.
 - cc) In der Zeile Modulprüfung werden die Worte „Klausur (60 min.) im Rahmen der Vorlesung“ durch die Worte „Hausarbeit im Rahmen des Seminars“ ersetzt.
 - dd) Folgende neue Zeile wird angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“
- b) Im Modul-Nr. 03 – Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh.) wird folgende neue Zeile angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“
- c) Im Modul-Nr. 04 – Basismodul – Neuere Geschichte (16. – 18. Jh.) wird folgende neue Zeile angefügt: „Zugangsvoraussetzungen: Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.“

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1, Nr. 1 und 2 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in das Kern- oder Beifach Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 im Kern- oder Beifach Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht, im Kern- oder Beifach Erziehungswissenschaften nach Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2018, S. 112), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf

Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2023 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2025 hinaus ist nicht möglich.

- (3) Die Änderungen des Artikels 1, Nr. 3 und 4 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 in das Kern- oder in das Beifach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
- (4) Die Änderungen des Artikels 1, Nr. 3 und 4 gelten ab dem Sommersemester 2019 für alle Studierende, die in das Kern- oder Beifach Geschichte im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind und sich noch nicht zu Modul-Nr. 2 – Basismodul – Alte Geschichte angemeldet haben.

Mainz, den 2. August 2018

Der Dekan
des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**20. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 2. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereich 02 und Fachbereich 07 jeweils am 23. Mai 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juli 2018, Az.: 03/02/12/03/02/01/102 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Erziehungswissenschaft, wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe C „Studienumfang“ wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ und die Zahl „32“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) Buchstabe G „Modulplan“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Auflistung der Studienrichtungen wird die Zeile „Sonderpädagogik“ gestrichen.
 - bb) In den Modulen 2a „Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft“ und 2b „Studium generale – „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen““ wird jeweils in der Spalte „Verpflichtungsgrad“ jeweils das Wort „Pflicht“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflicht“.
 - cc) Die „Module der Studienrichtung: Sonderpädagogik“ „Modul 3: Sonderpädagogik im Lebenslauf (1)“, „Modul 4: Professionalität in der Sonderpädagogik“, „Modul 5: Sonderpädagogik im Lebenslauf (2)“, „Modul 6: Psychoanalytische Pädagogik“, „Modul 7: Forschungen in der Sonderpädagogik“, „Modul 8: Theorie-Praxis-Bezug, Sonderpädagogik“, „Modul 9: Begleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sonderpädagogik“ werden gestrichen.
- c) In Buchstabe H „Module ohne Abschlussnote“ werden die Worte „Modul 1: Theorien und Debatten der Erziehungswissenschaft (1)“ ersetzt durch die Worte „Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft“.

2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Geschichte, Buchstabe D „Modulplan“ wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 13 werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Alternativ kann ein Projekt aus der Projektlehre des Historischen Seminars im Umfang von 4 SWS (über ein oder zwei Semester) absolviert werden.“ angefügt.
- b) In Modul 15 werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Alternativ zu einer der drei Vorlesungen kann eine Übung in fortgeschrittenen Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft im Umfang von 2 SWS absolviert werden.“ angefügt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1, Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2019 im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht, im Studiengang Master Erziehungswissenschaft nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 142), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2021/22 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2023/24 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 2. August 2018

Der Dekan

des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan

des Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Ordnung
des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing,*
***Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und**
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Januar 2018 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing, Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Juli 2018, Az: 03/02/02/01/00/038-MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit

- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Prüfungsverwaltungssystem
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing*, *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* des Instituts für Sportwissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Werden Teile der Prüfung an einer Universität, mit der ein Kooperationsabkommen besteht im Ausland erbracht, richten sich Organisation und Durchführung nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Universität.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, inwiefern die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Sport Science - Movement and Wellbeing* oder *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* oder *Sportwissenschaft-Internationales Sportmanagement* ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Sportwissenschaft (B. A. oder B. Sc.) oder eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Sport als einer der beiden Fächer oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Insgesamt müssen mindestens 65 Leistungspunkte in einem sportwissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hierbei müssen Leistungen im Bereich der Fachdidaktiken, darunter verpflichtend vier Individual- und vier Spielsportarten erworben worden sein. Im Bereich der Fachwissenschaften müssen Leistungen, darunter verpflichtend Sportsoziologie, Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportpädagogik und Sportpsychologie sowie Statistik erworben worden sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im fachspezifischen Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis weiterer fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Masterstudiengängen *Sport Science - Movement and Wellbeing*, *Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport* und *Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement* ist, dass der Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 entsprechend der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich, soweit der Anhang keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(7) Der Studienbeginn ist nur zum Sommersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen der Masterstudiengänge sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn

die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Fachpraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Das Fachpraktikum hat eine Dauer von 3 Monaten. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Institut verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten

sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.“

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Insbesondere in den Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, inwiefern die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, inwiefern und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen

und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 und 13 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 12 und 13 statt. Andere als die in den §§ 12 und 13 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können mündliche Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 40 Minuten und höchstens 90 Minuten. In begründeten Fällen können im jeweiligen fachspezifischen Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder 5,0 erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Schriftliche Prüfungen werden je nach der Sprache, in der das betreffende Modul gelehrt wurde, in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer anderen Sprache abgehalten werden. Der Fachanhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters.

(5) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 LP (entspricht fünf Monaten Vollzeit). Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7). Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache als Englisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung, sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem zuständigen Institut für Sportwissenschaft der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachten gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie die der Masterarbeit zentral zugrundeliegenden Fachwissenschaft. Weitere Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung können im fachspezifischen Anhang festgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des

zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung

mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Fachpraktikum erfolgreich absolviert sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht-bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die an einer Universität, mit der ein Kooperationsabkommen besteht, im Ausland erbracht wurden, gilt:

Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der Universität, mit der ein Kooperationsabkommen besteht; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

Die Universität, mit der ein Kooperationsabkommen besteht stellt sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann. Wenn aufgrund der Studienzeiteinteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, der kooperierenden Universität (vgl. § 1 (1)), eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(8) Ist eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 (StAnz. S. 11549), zuletzt geändert mit Ordnung 29. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 312) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten bereits im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ im entsprechenden Profil vom 29. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 312) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Ordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.11.2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 29. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 312) fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 29. März 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich SoSe 2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden

Mainz, den 30. Juli 2018

Der Dekan

des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15

1. Sport Science - Movement and Wellbeing

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu § 2 Abs. 2 und Abs. 5

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B2, nachzuweisen durch:

- a) den Nachweis von mindestens vier Jahren mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossenem Schulunterricht oder
- b) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
- c) Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- d) First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
- e) IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
- f) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT). Vorausgesetzt.

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Die Prüfung erfolgt durch die Stelle, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt ist.

g) DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§6 Abs. 1):

Gesamtumfang:

Pflichtveranstaltungen	27 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	14-18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtveranstaltungen 48 LP,
2. auf die Wahlpflichtveranstaltungen 24 LP,
3. für das Fachpraktikum inklusive Kolloquium (vgl. Modul 6) 16 LP,
4. auf die Masterarbeit inklusive Kolloquium 27 LP,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

D. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Methodological and epistemological foundations

Modul 2A: Movement and wellbeing individually and socially

Modul 3A: Complex systems and sport psychology

Modul 4A: Related transdisciplinary aspects

Modul 5A: Movement and wellbeing projects

Modul 6: Professional Field Experience

Modul 7A: Movement and wellbeing in Ayurveda and Yoga

Modul 8A: Movement and wellbeing in traditional Chinese medicine

Modul 9: Key Skills

Modul 10: Master Thesis

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.

Modul 1: Methodological and epistemological foundations					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Multivariate statistics and data analysis	V+Ü	1	P	3	4
2. Gaining knowledge in science	V	1	P	1	2
3. Combined qualitative and quantitative methods	V+Ü	1	P	1	2
4. Test theory and questionnaire design	V+Ü	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2A: Movement and wellbeing individually and socially					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Health care systems, public health and health policy	V	1	P	1	2
2. Operational health management and health promotion	V	1	P	2	2
3. Health psychology	V	1	P	1	2
4. Nutrition physiology	V	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3A: Complex systems and sport psychology					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Static and dynamic system theory	V	1	P	1	3
2. Holistic diagnosis and performance regulation	V+Ü	1	P	2	4
3. Applied sport psychology (V 1,5 SWS, Ü 0,5 SWS)	V+Ü	1	P	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2 und 3 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4A: Related transdisciplinary aspects					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Business start-up	V+K	2	P	1	2
2. Neuroscience	V+K	2	P	2	2
3. Personnel management	V	2	P	1	2
4. Nutritional concepts	V	2	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Prüfungsportfolio aus 1., 2., 3 und 4. Modulnote: Note des Prüfungsportfolios				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 5A: Movement and wellbeing projects					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Movement and well-being	P	2	P	3	4
2. Applied psychology	V	2	P	2	3
3. Sport, movement and brain activity	S	2	P	1	3
Prüfungsleistungen	Studienleistung: Prüfungsportfolio aus 1. Modulprüfung: Klausur aus 2. und 3. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6: Professional Field Experience					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Traineeship	---	2	WP	----	15
2. Traineeship colloquium	K	3	WP	1	1
Studienleistungen	Studienleistung: Praktikumsbericht Modulnote: ohne Modulnote				
Gesamt				1 SWS	16 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 7A: Movement and wellbeing in Ayurveda and Yoga					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Ayurveda and Yoga I	OS	3	WP	2	4
2. Ayurveda and Yoga II	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	Ggf. Blockveranstaltung im Ausland				

Modul 8A: Movement and wellbeing in traditional chinese medicine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
3. Traditional Chinese medicine and qigong I	OS	3	WP	2	4
4. Traditional Chinese medicine and qigong II	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1. oder 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	Ggf. Blockveranstaltung im Ausland				

Modul 9: Key Skills					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
2. Eligible courses in the areas of social competency, methodical expertise, self-competence and decision-making ^{1,2,3}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
3. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
4. Scientific foundations of specialist science in the major field of study ^{1,2,4}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
Prüfungsleistungen:	keine				
Sonstiges	Einige Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt ¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben ² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich sollten jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein ³ Studiengang A: z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, ISSK, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik ⁴ Studiengang A: z.B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie, Bildungswissenschaften				
Gesamt				4 – 8 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 10: Masters Thesis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Colloquium	OS	4	WP	1	2
Exam Masters Thesis	---	3-4	WP	--	25
Oral Examination	---	4	WP	--	5
Prüfungsleistungen	Modulteilprüfung: Masterarbeit Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) Modulnote: Mittelwert aus Masterarbeit (25 LP) und mündlicher Prüfung (5 LP), jeweils gewichtet nach LP (5:1)				
Gesamt				1 SWS	32 LP

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in Deutsch oder einer weiteren Fremdsprache als Englisch abgehalten werden. § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Legende:

K	Kleingruppe
LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
PR	Projekt
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu § 2 Abs. 2

Keine weiteren Sprachnachweise

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§6 Abs. 1):

Gesamtumfang:

Pflichtveranstaltungen	23 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	18-22.SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtveranstaltungen	40 LP,
2. auf die Wahlpflichtveranstaltungen	32 LP,
3. für das Fachpraktikum inklusive Kolloquium (vgl. Modul 6)	16 LP,
4. auf die Masterarbeit inklusive Kolloquium	27 LP,
5. d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

D. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen

Modul 2B: Gesundheitsorganisationen und Gesundheitsmanagement

Modul 3B: Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit

Modul 4B: Interdisziplinäre Aspekte

Modul 5B: Wirkung von Bewegung auf die Gesellschaft

Modul 6: Fachpraktikum

Modul 7B: Sportmedizinische Messgeräte und -systeme

Modul 8B: Leistungs- und gesundheitsfördernde sowie therapeutische Sportinterventionen

Modul 9: Schlüsselqualifikationen

Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.

Modul 1: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
5. Multivariate Statistik und Datenanalyse	V+Ü	1	P	3	4
6. Erkenntnisgewinnung in der Wissenschaft	V	1	P	1	2
7. Kombinierte qualitative und quantitative Methoden	V+Ü	1	P	1	2
8. Testtheorie und Fragebogenkonstruktion	V+Ü	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2B: Gesundheitsorganisationen und Gesundheitsmanagement					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Gesundheitssysteme, Public Health und Gesundheitspolitik	V	1	P	1	2
2. Betriebliches Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	V	1	P	2	2
3. Prevention in medicine and public health oder Social epidemiology oder Systematical review and metaanalysis o.a.	V	1	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Studienleistung aus 3 (gemäß Vorgabe des Lehrimportgebers) Modulprüfung: Klausur aus 1 und 2 (40 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3B: Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Grenzen der körperlichen Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit von Veranlagung und Training	V	1	P	1	3
2. Belastungsphysiologie und Sportmedizinische Diagnostik	V+Ü	1	P	2	4
3. Technische und pharmakologische Einflussmöglichkeiten auf die Leistung	V	1	P	1	2
4. Gesunder Lebensstil durch Bewegung und Ernährung	V+Ü	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4B: Interdisziplinäre Aspekte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Existenzgründung	V+K	2	P	1	2
2. Neurowissenschaft	V+K	2	P	2	2
3. Psychiatrie oder Psychosomatik aus FB Medizin oder Einführung in die Gesundheitspsychologie I aus Inst. für Psychologie	V	2	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Studienleistung aus 3 (gemäß Vorgabe des Lehrimportgebers) Modulprüfung: Prüfungsportfolio aus 1. und 2. Modulnote: Note des Prüfungsportfolios				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 5B: Wirkung von Bewegung auf die Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Bewegung und ihr gesundheitsfördernder Charakter	P	2	P	3	4
2. Orthopädisch-sportwissenschaftliche Assessmentverfahren und MTT	V	2	P	2	4
3. Neue und klassische bewegungstherapeutische Ansätze	S	2	P	1	3
Prüfungsleistungen	Studienleistung: Prüfungsportfolio aus 1. Modulprüfung: Klausur aus 2. und 3. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6: Fachpraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
3. Praktikum ¹	---	2	WP	---	15
4. Praktikumskolloquium	K	3	WP	1	1
Studienleistungen	Studienleistung: Praktikumsbericht Modulnote: ohne Modulnote				
Gesamt				1 SWS	16 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	¹ Mindestens 30 Zeitstunden sind als Hospitationen inklusive einer Lehrübung in Therapiesportgruppen (Herzsport, Lungensport, Krebsport, Haltung und Bewegung) abzuleisten.				

Modul 7B: Sportmedizinische Messgeräte und -systeme					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Sporttechnologie und gesunder Lebensstil	OS	3	WP	2	4
2. Methoden der Diagnostik und Analyse funktioneller und organischer Sportadaptionen	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 8B: Leistungs- und gesundheitsfördernde sowie therapeutische Sportinterventionen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Indikationsspezifische Interventionen I	OS	3	WP	2	4
2. Indikationsspezifische Interventionen II	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1. oder 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9: Schlüsselqualifikationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,5,9}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
2. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,5,9}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
3. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachwissenschaft des Studienschwerpunktes ^{1,2,6,9}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
4. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachwissenschaft des Studienschwerpunktes ^{1,2,6,9}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
Prüfungsleistungen:	keine				
Sonstiges	Einige Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt ¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben ² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich müssen jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein ⁵ Studiengang B: z.B. Studium Generale, Politikwissenschaft, Publizistik, Soziologie, ISSK, ⁶ Studiengang B: z.B. Psychologie, Psychotherapie, Psychosomatik, Psychiatrie, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik ⁹ Studiengang B: Ausgeschlossen sind die Veranstaltungen die im Modul 2B unter c) Lehrimport IMBEI oder Modul 4B unter c) Lehrimport Fachbereich Medizin oder Psychologisches Institut bereits besucht wurden				
Gesamt				4 – 8 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 10: Masterarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kolloquium	OS	4	WP	1	2
Masterarbeit	---	3-4	WP	--	25
Mündliche Prüfung	---	4	WP	--	5
Prüfungsleistungen	Modulteilprüfung: Masterarbeit Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) Modulnote: Mittelwert aus Masterarbeit (25 LP) und mündlicher Prüfung (5 LP), jeweils gewichtet nach LP (5:1)				
Gesamt				1 SWS	32 LP

Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Bei englischsprachigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen können die Studien- und Prüfungsleistungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten auch in Deutsch abgelegt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Darüber hinaus können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer einzelne Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise auch in Englisch bei deutschsprachigen Modulen oder in einer weiteren Fremdsprache als Englisch abgehalten werden. § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Legende:

K	Kleingruppe
LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
PR	Projekt
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu § 2 Abs. 2

Keine weiteren Sprachnachweise

B. Studiumumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§6 Abs. 1):

Gesamtumfang:

Pflichtveranstaltungen	27 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	14-18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtveranstaltungen	48 LP,
2. auf die Wahlpflichtveranstaltungen	24 LP,
3. für das Fachpraktikum inklusive Kolloquium (vgl. Modul 6)	16 LP,
4. auf die Masterarbeit inklusive Kolloquium	27 LP,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Min.

D. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen

Modul 2C: Organisation und Management

Modul 3C: Strategie und Kontrolle

Modul 4C: Führung und Marketing

Modul 5C: Events und Ethik

Modul 6: Fachpraktikum

Modul 7C: Sportökonomie, Governance und Medien im Sport

Modul 8C: Sportmanagement in anderen Kulturen

Modul 9: Schlüsselqualifikationen

Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.

Modul 1: Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Multivariate Statistik und Datenanalyse	V+Ü	1	P	3	4
2. Erkenntnisgewinnung in der Wissenschaft	V	1	P	1	2
3. Kombinierte qualitative und quantitative Methoden	V+Ü	1	P	1	2
4. Testtheorie und Fragebogenkonstruktion	V+Ü	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2C: Organisation und Management					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Organisation des Sports, Sportsysteme und Regulierung	V	1	P	1	2
2. Betriebliches Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	V	1	P	2	2
3. Interkulturelles Management	V	1	P	1	2
4. Internationale Sportpolitik	V	1	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (80 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3C: Strategie und Kontrolle					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Sportrecht	V	1	P	1	2
2. Projektmanagement	V	1	P	2	3
3. Strategisches Management	V+Ü	1	P	1	3
4. Controlling	V+Ü	1	P	1	3
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				5 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4C: Führung und Marketing					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
1. Existenzgründung	V+KG	2	P	1	2
2. Neurowissenschaft	V+KG	2	P	2	2
3. Personalführung	V	2	P	1	2
4. Marketing & Merchandising & Finanzierung & Lizenzierung	V	2	P	1	2
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Prüfungsportfolio aus 1., 2., 3. und 4. Modulnote: Note des Prüfungsportfolios				
Gesamt				5 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 5C: Events und Ethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
1. Keyplayer in der Eventorganisation	P	2	P	2	3
2. Ethische Herausforderungen und Integrität in Sportorganisationen	V	2	P	2	4
3. Sportmanagement in ausgesuchten Ländern	P	2	P	1	1
4. Fallstudienwettbewerb: Unternehmensberatung & Event	S	1	P	1	3
Prüfungsleistungen	Studienleistung: Prüfungsportfolio aus 1., 3. und 4. Modulprüfung: Klausur aus 2. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6: Fachpraktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
5. Praktikum	---	2	WP	---	15
6. Praktikumskolloquium	K	3	WP	1	1
Studienleistungen	Studienleistung: Praktikumsbericht Modulnote: ohne Modulnote				
Gesamt				1 SWS	16 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 7C: Sportökonomie, Governance und Medien im Sport					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Sportökonomie und Governance	OS	3	WP	2	4
2. Medienökonomie, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1. oder 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	Ggf. Blockveranstaltung				

Modul 8C: Sportmanagement in anderen Kulturen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
1. Sportmanagement in anderen Kulturen I	OS	3	WP	2	4
2. Sportmanagement in anderen Kulturen I	OS	3	WP	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1. oder 2. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	Ggf. Blockveranstaltung im Ausland				

Modul 9: Schlüsselqualifikationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
1. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,7}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
2. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz ^{1,2,7}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
3. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachwissenschaft des Studienschwerpunktes ^{1,2,8}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
4. Wissenschaftliche Grundlagen der Fachwissenschaft des Studienschwerpunktes ^{1,2,8}	V/Ü/S	2	WP	1-2	2
Prüfungsleistungen:	keine				
Sonstiges	<p>Einige Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt</p> <p>¹ Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben</p> <p>² Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich sollten jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein</p> <p>⁷ Studienschwerpunkt C: ISSK (z.B. Business-Englisch), Politikwissenschaft, Publizistik, Ethnologie, Philosophie, Informatik</p> <p>⁸ Studiengang C: Auslandsstudium zum Sportmanagement (z.B. kooperierende Partneruniversität wie Beijing Sport University), Psychologie, BWL, VWL, Soziologie</p>				
Gesamt				4 – 8 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 10: Masterarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Kolloquium	OS	4	WP	1	2
Masterarbeit	---	3-4	WP	--	25
Mündliche Prüfung	---	4	WP	--	5
Prüfungsleistungen	Modulteilprüfung: Masterarbeit Modulteilprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) Modulnote: Mittelwert aus Masterarbeit (25 LP) und mündlicher Prüfung (5 LP), jeweils gewichtet nach LP (5:1)				
Gesamt				1 SWS	32 LP

Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Bei englischsprachigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen können die Studien- und Prüfungsleistungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten auch in Deutsch abgelegt werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Darüber hinaus können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer einzelne Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise auch in Englisch bei deutschsprachigen Modulen oder in einer weiteren Fremdsprache als Englisch abgehalten werden. § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Legende:

K	Kleingruppe
LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
PR	Projekt
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Diplomprüfung für den Studiengang
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 6. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 27. Juni 2018 die folgende Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 31. Juli 2018, Az.: 03/02/11/02/018, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810), zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2017, S. 317), wird wie folgt geändert:

1.	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
	a)	In § 7 werden das „Komma“ und die Wörter „regelmäßige und aktive Teilnahme“ gestrichen.
	b)	In V wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	c)	In § 37 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	d)	Es wird die Bezeichnung „Anhang 1“ und die Seitenzahl „24“ angefügt.
2.	§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	
	a)	Bei Nr. 1. wird das Wort „Kunsteine“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt und nach dem Wort „Mainz“ das Wort „eine“ eingefügt.
	b)	Das Wort „Kunsteine“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
3.	In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
4.	In § 5 Abs. 2 wird nach dem Wort „Studium“ das Wort „im“ angefügt.	
5.	In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.	
6.	§ 7 erhält folgende Fassung:	
	<p>„§ 7 Aufbau des Studiums</p>	
	(1) Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium einschließlich der Zeit für die Ablegung der	

Diplomprüfung.

(2) Das Grundstudium beginnt zur Orientierung mit einem zweisemestrigen Studium in der Basisklasse, in dem die oder der Studierende sich mit den Grundlagen des künstlerischen Arbeitens vertraut macht. Dazu gehören die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) sowie die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wahlweise aus der Kunstbezogenen Theorie oder Kunstgeschichte. Zur Zulassung zur Zweitsemesterprüfung ist beides nachzuweisen. Das Studium in der Basisklasse wird abgeschlossen mit der Zweitsemesterprüfung.

(3) Im zweiten Teil des Grundstudiums setzen die Studierenden ihr Studium in einer künstlerischen Fachklasse fort. Das Bestehen der Zweitsemesterprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse. Die Studentin oder der Student muss in der Regel nachweisen, im Grundstudium mindestens zwei Semester in einer künstlerischen Fachklasse regelmäßig und aktiv studiert zu haben. Der Nachweis über die regelmäßige und aktive Teilnahme erfolgt durch die Bescheinigung der Fachklassenleiterinnen oder Fachklassenleiter.

(4) Im Verlaufe des Grundstudiums müssen die Studierenden neben den unter Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen an zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilnehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie oder Kunstgeschichte gewählt werden oder in der Kunstdidaktik oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Zur Zulassung zur Vordiplomprüfung ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Das Grundstudium wird im Regelfall nach dem vierten Semester mit der Vordiplomprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Vordiplomprüfung ist Voraussetzung für das Studium in einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium.

(6) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten und der Entwicklung eines eigenständigen künstlerischen Werkansatzes. Die Studentin oder der Student muss in der Regel im Hauptstudium mindestens vier Semester in einer künstlerischen Fachklasse studiert haben.

(7) Daneben hat jede Studierende oder jeder Studierende im Verlaufe des Hauptstudiums an mindestens zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik sowie einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS teilzunehmen. Die weitere Lehrveranstaltung kann entweder ebenfalls aus den Bereichen Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik gewählt werden oder in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) nachzuweisen. Im Verlaufe des Hauptstudiums nimmt die oder der Studierende an einer mehrtägigen Exkursion teil, die in der Regel von einer Leiterin oder einem Leiter einer künstlerischen Klasse angeboten wird. Der Nachweis über die aktive Teilnahme an der Exkursion erfolgt über eine Bescheinigung der Lehrenden oder des Lehrenden, welche oder welcher die Exkursion angeboten hat. Zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

	<p>sowie die aktive Teilnahme an der Exkursion nachzuweisen.</p> <p>(8) Das Hauptstudium wird im Regelfall im neunten Semester mit der Diplomprüfung abgeschlossen.</p> <p>(9) Die Bedingungen für die Bescheinigung der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>(10) Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Studium in den künstlerischen Klassen wird zum Ende des Semesters von den Klassenleiterinnen und -leitern bescheinigt. Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst beispielsweise das Atelierstudium, Plenen, Kolloquien, individuelle Arbeitsbesprechungen oder Korrekturen (Einzelunterricht) sowie die Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte.</p> <p>(11) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Kunstbezogene Theorie, Kunstgeschichte oder Kunstdidaktik ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß des Absatzes 9 sowie das Erbringen einer Studienleistung gemäß Anhang 1.</p> <p>(12) Die Bedingungen für den Nachweis der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines anderen Fachs der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann, sind in Anhang 1 Nr. 3 geregelt.“</p>
7.	§ 8 wird wie folgt geändert:
	a) In den Absätzen 1 und 3 wird das „Anführungszeichen“ vor den Wörtern „nicht bestanden“ jeweils nach unten gesetzt.
	b) In Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Prüfungs-unfähigkeit“ durch das Wort „Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
	c) In Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Bei schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, schriftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als „nicht bestanden“ bewertet werden.“
8.	§ 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
	b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“
9.	§ 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Stellvertreter oder“ die Wörter „ihre oder seine“ eingefügt.
	b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

	aa)	In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Studienbüro unterstützt.“
	bb)	Die ehemaligen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
	cc)	Es wird folgender Satz 6 angefügt: „Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
10.	§ 12 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „künstlerische“ die Worte „und wissenschaftliche“ eingefügt.
	bb)	In Satz 2 werden nach dem Wort „abgelegt“ die Worte „oder eine Studienleistung absolviert“ eingefügt.
	b)	In Abs. 2 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
11.	§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Prüfungsausschuss benennt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus fünf Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht: der Leiterin oder dem Leiter der Basisklasse und vier weiteren Leiterinnen oder Leitern der künstlerischen Fachklassen. Abweichend davon kann an Stelle einer oder eines dieser Prüferinnen oder Prüfer eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gemäß § 12 Abs. 1 benannt werden.“	
12.	§ 15 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Nr. 1 wird die Bezeichnung „gemäß § 7 Abs. 8“ gestrichen und die Zahl „8“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
	bb)	Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gemäß § 7 Abs. 2.“
	cc)	In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kunstgeschichte“ die Worte „gemäß § 7 Abs. 4“ angefügt.
	b)	In Abs. 3 erhält die Nr. 3 folgende Fassung: „3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Zweitsemesterprüfung erforderlich sind.“
13.	§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“	
14.	Bei der Überschrift „V.“ wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
15.	In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
16.	§ 21 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Abs. 2 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:

	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
17.	§ 22 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Diplomvorprüfung“ wird durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	In Nr. 1 wird das Wort „gleichwertigen“ gelöscht und nach dem „Komma“ die Wörter „die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,“ angefügt.
	cc)	In Nr. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
	dd)	In Nr. 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
	b)	In Abs. 2 Nr. 3. wird nach dem Wort „Prüfungsversuche“ die Bezeichnung „gem. § 10 Abs. 3.“ angefügt.
	c)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Diplomvorprüfung“ wird durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	bb)	In Nr. 3. wird die Bezeichnung „gemäß § 8 Abs. 4“ gestrichen und das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
18.	§ 24 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Abs. 1 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“
19.	§ 25 wird wie folgt geändert:	
	a)	In den Absätzen 2 und 5 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ jeweils durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
	b)	In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
20.	In § 26 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.	
21.	§ 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Für die Diplomprüfung benennt der Prüfungsausschuss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Prüfungskommission, die aus drei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 12 Abs. 1 besteht. Die Leiterin oder der Leiter der künstlerischen Fachklasse der oder des Studierenden fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer und als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. In dieser Kommission ist in der Regel neben der Leiterin oder dem Leiter der künstlerischen Fachklasse, in der die oder der Studierende studiert, eine weitere Leiterin oder ein weiterer Leiter einer Fachklasse oder die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse vertreten. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 kann als dritte Prüferin oder als dritter Prüfer auch benannt werden, wer eine Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat. Die Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel von den Studierenden vorgeschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten können Mitglieder der Kunsthochschule bei den Prüfungen anwesend sein. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“	
22.	§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	

	<p>„(1) Zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die folgende Nachweise vorlegen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bescheinigung über die bestandene Vordiplomprüfung oder die Anerkennung einer Prüfung, die dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, 2. Bescheinigungen über die regelmäßige und aktive Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 an einer künstlerischen Fachklasse im Hauptstudium in der Regel im Umfang von vier Semestern, 3. Bescheinigungen über die aktive und regelmäßige Teilnahme gemäß § 7 Abs. 10 in der künstlerischen Fachklasse der die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiterin oder des die Diplomarbeit betreuenden Fachklassenleiters in wenigstens zwei der Diplomprüfung vorausgehenden Semestern im Studiengang Freie Bildende Kunst an der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 4. drei Leistungsnachweise über erfolgreiche Teilnahmen an Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 11 und 12; Leistungsnachweise, die bereits für die Zulassung zur Vordiplomprüfung vorgelegt wurden, können nicht geltend gemacht werden, 5. ein Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer künstlerischen oder technischen Übung (Aktzeichnen oder Werkstattkurse) gem. § 7 Abs.7 Satz 3, 6. Bescheinigung über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion im Rahmen des künstlerischen Studiums gem. § 7 Abs. 7 Satz 4.“
23.	In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
24.	§ 33 wird wie folgt geändert:
a)	In Abs. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
b)	Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: „mit Erfolg bestanden“, „nicht bestanden“.“
25.	In § 35 Abs. 4 wird nach dem Wort „bestanden“ ein „Komma“ eingefügt.
26.	In der Überschrift des § 37 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ durch das Wort „Vordiplomprüfung“ ersetzt.
27.	In § 38 Nr. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
28.	<p>Es wird folgender Anhang angefügt:</p> <p>„Anhang 1</p> <p>1. Studienleistungen in den Bereichen Kunstbezogene Theorie und Kunstdidaktik</p> <p>1.1. Eine Studienleistung wird nach näherer Regelung der Nr. 1.2 und 1.3 durch eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche oder schriftliche Präsentation erbracht. Die Lehrende oder der Lehrende gibt die jeweilige Art der Studienleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt. Durch das Erbringen der Studienleistung soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des jeweiligen Faches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.</p> <p>1.2. Unter einer Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Präsentation ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer</p>

gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder einer Präsentation kann bei erheblichen Mängeln, die aber behebbar scheinen, zur Bearbeitung zurückgegeben werden, sofern die Prüferin oder der Prüfer dies vorschlägt.

1.3. Unter einer Studienleistung in Form eines Referats oder einer mündlichen Präsentation ist eine mündliche Darstellung zu einem von der Lehrenden oder dem Lehrenden gestellten Thema zu verstehen, welche im Vorfeld von der Studentin oder dem Studenten mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit bearbeitet wird. Das Referat oder die Präsentation wird vor einer Lehrenden oder einem Lehrenden sowie vor Kommilitoninnen und Kommilitonen gehalten. Das Referat oder die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation durchgeführt werden und dauert in der Regel höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Werden Darstellungen einbezogen (z.B. Präsentationsfolien, Medien etc.), so sind diese Teil des Referats oder der Präsentation. Im Anschluss an das Referat oder die Präsentation legt die Prüferin oder der Prüfer fest, ob die Studienleistung bestanden wurde. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Studienleistung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

1.4. Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg bestanden“, bewertet, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 genügt.

1.5. Eine Studienleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie auch nach einer oder mehrfacher Überarbeitung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Nr. 1.1. Satz 3 nicht genügt. Im Falle des Nichtbestehens soll die Studienleistung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht beschränkt.

1.6. Auf § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 wird verwiesen. § 11 und § 12 sind anzuwenden.

2.. Studienleistungen im Bereich Kunstgeschichte

2.1. Die Studienleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Instituts für Kunstgeschichte gemäß des Kooperationsabkommens zwischen der Kunsthochschule und dem Institut für Kunstgeschichte vom 15. Juli 2013 in der jeweils aktuellen Fassung erbracht. Die Studierenden werden vom Prüfungsausschuss der Kunsthochschule rechtzeitig über das zur Wahl stehende Lehrangebot informiert.

2.2. Für die sich aus dieser Diplomprüfungsordnung ergebenden Pflichten in Bezug auf die unter Nr. 2.1. Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss Kunstgeschichte und Musikwissenschaft nach näherer Regelung gemäß § 7 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang zuständig.

3. Regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem anderen Fach der JGU, sofern von der oder dem Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss ein begründeter Bezug hergestellt werden kann

Für die Bedingungen der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme an

	Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dessen Rahmen die Lehrveranstaltung stattfindet.
--	---

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 in den Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der JGU eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 bereits in den Diplomstudiengang Freie Bildende Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Ordnung oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 30. November 2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (4) Das Recht, nach der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810) in der Fassung 12. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2017, S. 317), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2026 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2028/29 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 6. August 2018

Der Rektor
der Kunsthochschule Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Dr. Martin Henatsch

**Zweite Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 5. Juni 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 22. November 2017,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 15. November 2017,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 6. November 2017 und

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 15. November 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. April 2018, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2266/18, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Mai 2009, zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. September 2013 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über den Vortrag, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).“

2. § 5 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. drei Themenvorschläge für den Öffentlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1; die Vorschläge können bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Habilitationskommission berät und beschließt über das Fach der zu erteilenden Venia legendi sowie über das Thema des Öffentlichen Vortrags gemäß § 3 Abs. 3. Sind nach Auffassung der Kommission die Themenvorschläge nicht geeignet, fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl des Themas sowie zur Festlegung des Faches, in dem die Venia legendi erteilt werden soll; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.“

4. § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06 und 07 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 5. Juni 2018

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 06
Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber

Der Dekan
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Deutsches und Französisches Recht“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 15. August 2018

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege des Eilentscheids am 25. Juli 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. Juli 2018, Az. 03/02/03/01/00-087/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ vom 28. November 2012, StAnz. S. 31, zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Februar 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende des Absatzes wird durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„soweit sie vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird.“

b) Der folgende neue Satz 2 wird angefügt:

„Die Modulprüfungen des Auslandsstudiums (§ 5 Abs. 2) führt jede französische Partneruniversität gemäß § 3 Abs. 1 eigenverantwortlich und gemäß den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen durch.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zugangsvoraussetzungen, Beginn des Studiums“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Examensstudiengang Rechtswissenschaft“ durch die Worte „den Studiengang, der zur ersten juristischen Prüfung führt (Examensstudiengang Rechtswissenschaft)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit wird die

Studienaufnahme zum Wintersemester empfohlen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, sofern Studienplätze verfügbar sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern anhand objektiver Kriterien festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern. In dieser werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in § 5 genannten sowie weiterer“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierter Übung und Übungen für Fortgeschrittene wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.“

b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kann das Auslandsstudium an mehr als einer Partnerhochschule durchgeführt werden, so bietet jede Partnerhochschule für das Auslandsstudium mindestens ein Studienprogramm als Verbund von Wahlpflichtmodulen an; die Studierenden wählen zwischen den Partneruniversitäten im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 bis 7.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Folgende Leistungen werden ohne Einzelfallprüfung gemäß Absatz 1 als Äquivalent für die jeweils genannten Modulprüfungen unter Übernahme der erzielten Noten und Vergabe der den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte anerkannt:

1. Eine bestandene Zwischenprüfung im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule wird als Gesamtheit der Modulprüfungen für die Module Nr. 1 bis 7 anerkannt.
2. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 8 und 9 anerkannt.

3. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für das Modul Nr. 10 anerkannt.
4. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 11 und 12 anerkannt.“

6. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer Bescheinigung der abgebenden Hochschule verlangen, dass der Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang noch besteht.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Seminare“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei bis höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorkorrektur durch Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ist zulässig.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind schriftliche Prüfungsleistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Noten, mit denen die Arbeiten bewertet worden sind, werden unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch Veröffentlichung in einem datenbankgestützten System bekanntgegeben.“

8. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des 7. oder zu Beginn“ durch die Worte „der Vorlesungszeit“ ersetzt.

bb) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen des Studiengangs oder nach dem Ende aller praktischen Studienzeiten, die von der oder dem Studierenden aufgrund der Einschreibung in weitere Studiengänge verpflichtend zu erbringen sind, zu erfolgen;“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zum deutschen und zum französischen Recht aufweisen oder die rechtswissenschaftliche Forschung in beiden Ländern im Hinblick auf eine übergeordnete Fragestellung einbeziehen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten oder 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einbezug der Fußnoten) nicht überschreiten. Sie kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit auf Französisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang des Erstgutachtens bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit sowie das Erstgutachten zu.“

bb) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

„Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Sie gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 3 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres erfolgt.“

bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In beiden Fällen kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Satz 1 eingehen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „rechtswissenschaftlichen Examensstudiengang“ durch die Worte „Examensstudiengang Rechtswissenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 11“ ersetzt.

12. § 20 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

13. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Rechtsbehelfe“

(1) Gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; die Frist endet jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 4 bestimmten Termin zur Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungsleistung verantwortlich war.

(2) Gegen die Feststellung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nach § 19 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält der Prüfungsausschuss anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, und zwar bis zu einem Jahr, nachdem

1. die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden hat, oder

2. der Prüfungsausschuss durch Bescheid festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 19 Abs. 3), oder

3. die oder der Studierende sich aus dem Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz exmatrikuliert hat, ohne die Bachelorprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden zu haben.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Studierende kann in einzelne abgelegte Prüfungsleistungen Einsicht nehmen. Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach

Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser teilt der oder dem Studierenden Ort und Zeit der Einsichtnahme mit.“

16. Der bisherige § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr wird § 25 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungsverwaltungssystem“.

b) Der bisherige Text des Paragraphen wird gestrichen.

c) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden angefügt:

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

17. Der bisherige § 25 Inkrafttreten wird § 26.

18. Anhang 1 „Module“ wird wie folgt geändert:

a) In der Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 3) erhalten die Module Nr. 13 und 14 folgende Fassung:

„13. Modul Einführung in das Studium des französischen Rechts

14. Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts“

b) Die Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Nantes“ erhält folgende Fassung:

„27. Modul Grundmodul I (UEF 1)

28. Modul Spezialisierungsmodul I (UES 1)

29. Modul Ergänzungsmodul I (UEC 1)

30. Modul Grundmodul II (UEF 2)

31. Modul Spezialisierungsmodul II (UES 2)

32. Modul Ergänzungsmodul (UEC 2)

c) Die Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne“ erhält folgende Fassung:

„33. Modul Grundmodul I (UE 1)

34. Modul Schwerpunktmodul I (UE 2)

35. Modul Ergänzungsmodul I (UE 3)

36. Modul Grundmodul II (UE 1)

37. Modul Schwerpunktmodul II (UE 2)

38. Modul Ergänzungsmodul II (UE 3)“

d) In Tabelle „7. Modul ‚Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit‘“ wird in Zeile „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Rechtswissenschaft)“ in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „4“ durch die Zahlen „4/5“ ersetzt.

e) Tabelle „12. Modul ‚Öffentliches Recht IV‘“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile „Polizei- und Ordnungsrecht“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Polizei- und Ordnungsrecht“ durch die Angabe „Kommunalrecht“ und in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Zeile „Baurecht“ wird in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) In der nachfolgenden Zeile „Kommunalrecht“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Kommunalrecht“ durch die Angabe „Polizei- und Ordnungsrecht“ und in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

dd) In Zeile „Übung für Fortgeschrittene: Öffentliches Recht“ wird in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

f) Tabelle „13. Modul ‚Fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts‘“ erhält folgende Fassung:

13. Modul „Einführung in das Studium des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction au droit français	Ü	1	Pfl	2 SWS	4	
Exkursion zur Einführung in das französische Studiensystem	Exk	1	Pfl	60 h	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) in der Übung. Die Note der Modulprüfung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Gesamt				2 SWS	6 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges	In besonders begründeten Fällen kann anstelle der Teilnahme an der Exkursion eine Ersatzleistung an der JGU treten, die das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls gewährleistet (z.B. Mitwirkung an deutsch-französischen Veranstaltungen des Frankreichbüros). Über den Dispens von der Exkursion und die Art der Ersatzleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.					

g) Tabelle „14. Modul ‚Methodik und Systematik des französischen Rechts‘“ erhält folgende Fassung:

14. Modul „Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Méthodologie du droit droit français I (Droit international privé)	Ü	3	Pfl	2	4	
Méthodologie du droit français II (Droit civil)	Ü	4	Pfl	2	4	
Droit de l'Union européenne	Ü	6	Pfl	2	3	
Intensivkurs zum französischen Recht	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur (90 Minuten) in einer der Méthodologie-Übungen oder eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Rahmen der Übung „Droit de l'Union européenne“ oder des Intensivkurses. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich und gilt auch für die Wiederholungsprüfungen.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

h) In Tabelle „15. Modul ‚Rechtsvergleichendes Seminar‘“ wird in Zeile „Rechtsvergleichendes Seminar (deutsch-französisches Recht) in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

i) In Tabelle „16. Modul ‚Praktische Studienzeit‘“ werden in Zeile „praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen“ in Spalte „Regelsemester“ die Zahlen „4/5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

j) In den Tabellen der Module Nr. 1-16 entfällt die Spalte „Modulprüfung“.

k) Der Modulanhang für die Module Nr. 17 bis 38 erhält folgende Fassung:

„b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität de Bourgogne (Dijon)

17. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I“ (UE 1 Connaissances fondamentales: Droit international privé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 1: conflit de lois	V	7	Pfl	33 h		
Droit international privé 1: conflit de lois	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

18. Modul „Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht“ (UE 2 Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit européen des affaires	V	7	Pfl	33 h		
Droit européen des affaires	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

19. Modul „Ergänzende Kenntnisse I“ (UE 3 Connaissances complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Territoires et action de l'Union européenne	V	7	Pfl	30 h		
Langue étrangère	SK	7	WP	15 h		
Contentieux européen	V		WP	20 h		
Problèmes de droit international contemporain	V	7	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45/50/63 h	6 LP	
Sonstiges	Die Vorlesung zur Europäischen Union ist verpflichtend. Aus den drei anderen Veranstaltungen ist eine auszuwählen.					

20. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I“ (UE 4 Compentences transverses et Professionnalisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Assurances internationales	HS	7	WP	15 h		
Contrat international du travail	HS	7	WP	6 h		
Accords de distribution	HS	7	WP	7 h		
Accords de transfert de technologie	HS	7	WP	10 h		
Introduction à l'arbitrage d'investissement (en anglais-français)	Ü	7	Pfl	10 h		
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				23-35 h	6 LP	
Sonstiges	Die Einführung in Investitionsschiedsverfahren ist verpflichtend. Aus den vier anderen Veranstaltungen sind zwei auszuwählen.					

21. Modul „Wahlfächer I“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 1: financement des entreprises	V	7	WP	33 h		
Droit civil 1: les régimes matrimoniaux	V	7	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 1	V	7	WP	33 h		
Droit bancaire	V	7	WP	33 h		
Droit international public approfondi	V	7	WP	33 h		
Droit privé immobilier	V	7	WP	33 h		
Droit des obligations 1	V	7	WP	33 h		
Droit des contrats spéciaux	V	7	WP	33 h		
Droit des sociétés 1	V	7	WP	33 h		
Langue 2	SK	7	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48/66 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

22. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II“ (UE 1 <i>Connaissances fondamentales: Droit international privé</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 2: conflit de juridictions	V	8	Pfl	33 h		
Droit international privé 2: conflit de juridictions	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

23. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht“ (UE 2 <i>Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	Pfl	33 h		
Droit du commerce international	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

24. Modul „Ergänzende Kenntnisse II“ (UE 3 <i>Connaissances complémentaires: Droit comparé</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit comparé	V	8	Pfl	30 h		
L'impact des droits fondamentaux sur le droit privé. Une comparaison franco-allemande	V	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				45 h	6 LP	

25. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II“ (UE 4 Compentences transverses et Professionnalisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Initiation à la recherche		8	Pfl			
Langue étrangère	SK	8	WP	15 h		
Histoire du droit des affaires	V	8	WP	23 h		
Modulprüfung	Forschungsbericht sowie Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				15/23 h	6 LP	
Sonstiges	Die Erstellung des Forschungsberichts ist verpflichtend. Weiterhin ist eine der beiden Lehrveranstaltungen auszuwählen.					

26. Modul „Wahlfächer II“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 2: entreprises en difficulté	V	8	WP	33 h		
Droit civil 2: les successions	V	8	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 2	V	8	WP	33 h		
Droit et libertés de la personne humaine	V	8	WP	33 h		
Propriétés intellectuelles	V	8	WP	33 h		
Droit des assurances	V	8	WP	30 h		
Droit de la famille	V	8	WP	39 h		
Droit des obligations 2	V	8	WP	33 h		
Droit des sûretés et des garanties	V	8	WP	33 h		
Droit des sociétés 2	V	8	WP	33 h		
Langue 2	SK	8	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45-69 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität de Nantes

27. Modul „Grundmodul I (UEF I)“ (Unité d'enseignements fondamentaux)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit économique international	V	7	Pfl	30 h		
Droit du marché intérieur	V	7	Pfl	30 h		
Protection internationale et européenne des droits fondamentaux	V	7	Pfl	30 h		
Droit économique international (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Droit du marché intérieur (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

28. Modul „Spezialisierungsmodul I (UES 1)“ (Unité d'enseignements de spécialisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence I	V	7	WP	30 h		
Droit maritime	V	7	WP	30 h		
Droit international privé (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Droit de la concurrence (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Droit maritime (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

29. Modul „Ergänzungsmodul I (UEC 1)“ (Unité d'enseignements complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 1	V	7	WP	30 h		
Droit de la consommation	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence 1	V	7	WP	30 h		
Droit international et européen de la santé	V	7	WP	30 h		
Histoire de l'idée européenne	V	7	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				60 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Ein Kurs, der in den Modulen Nr. 28 und 29 angeboten wird, darf nur in einem der beiden Module gewählt werden.					

30. Modul „Grundmodul II (UEF 2)“ (Unité d'enseignements fondamentaux)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	Pfl	30 h		
Contentieux de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Politiques de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Droit du commerce international (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Politiques de l'Union Européenne (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

31. Modul „Spezialisierungsmodul II (UES 2)“ <i>(Unité d'enseignements de spécialisation)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit des transports	V	8	WP	30 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne	V	8	WP	30 h		
Droit de la concurrence 2	V	8	WP	30 h		
Droit des transports (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit de la concurrence 2 (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

32. Modul „Ergänzungsmodul II (UEC 2)“ <i>(Unité d'enseignements complémentaires)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 2	V	8	WP	30 h		
Droit comparé	V	8	WP	30 h		
Droit européen de l'environnement	V	8	WP	30 h		
Droit rural et de l'agroalimentaire	V	8	WP	30 h		
Histoire de l'idées politiques	V	8	WP	30 h		
Théorie de l'intégration européenne	V	8	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				30 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen.					

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne

33. Modul „Grundmodul I (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Système juridique et contentieux de l'Union Européenne	V	7	Pfl	33 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme	V	7	Pfl	33 h		
Système juridique et contentieux de l'Union Européenne (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	14 LP	

34. Modul „Schwerpunktmodul I (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé I	V	7	WP	33 h		
Droit international économique/International Economic Law	V	7	WP	33 h		
Espace judiciaire européen	V	7	WP	33 h		
Anglais juridique	SK	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Der Sprachkurs ist verpflichtend.					

35. Modul „Ergänzungsmodul I (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Nicht belegte Vorlesung aus Modul 34</i>	V	7	Pfl	33 h		
Nationalité et condition des étrangers	V	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	

36. Modul „Grundmodul II (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du marché interieur	V	8	Pfl	33 h		
Droit européen de la concurrence	V	8	Pfl	33 h		
Droit du marché interieur (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Droit européen de la concurrence (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				99 h	14 LP	

37. Modul „Schwerpunktmodul II (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé II	V	8	Pfl	33 h		
Politiques européennes	V	8	Pfl	33 h		
Anglais juridique	SK	8	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	

38. Modul „Ergänzungsmodul II (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	
Sonstiges	Es ist zwei Vorlesungen auszuwählen. Wählbar sind alle bisher nicht belegten Vorlesungen, die in juristischen Master-1-Studiengängen der Fakultät angeboten werden.					

I) Die Liste der Abkürzungen erhält folgende Fassung:

„Exk	=	Exkursion
h	=	Zeitstunde
HS	=	Hauptseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
SWS	=	Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht 10,5 Zeitstunden)
TD	=	Travaux Dirigés

V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit integrierter Übung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

19. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einzelne Module der Nummern 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen oder sich in ihnen zur Modulprüfung angemeldet haben, kann dennoch eine Anerkennung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 erfolgen; in diesem Fall werden die jeweils besseren Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Prüfungsleistung in einer Übung der Module Nr. 8 bis 12 erbracht oder sich in ihnen zur Modulprüfung angemeldet haben, kann dennoch eine Anerkennung gemäß 10 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen; in diesem Fall werden die jeweils besseren Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt.

(4) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Module 13 und 14 vollständig absolviert haben (Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und bestandene Modulprüfung), gelten weiter die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ in der Fassung vom 20. Februar 2015 hinsichtlich der in diesen Modulen zu besuchenden Veranstaltungen, der übergreifenden Modulprüfung und der Berücksichtigung der Modulnote für die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(5) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die übergreifende Modulprüfung für die Module 13 und 14 gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ in der Fassung vom 20. Februar 2015 bestanden, aber noch nicht alle Lehrveranstaltungen der Module besucht haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der genannten Ordnung hinsichtlich der übergreifenden Modulprüfung und der Berücksichtigung der Modulnote für die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Studierenden müssen jedoch die Veranstaltungen in diesen Modulen gemäß den Bestimmungen der neu in Kraft getretenen Ordnung besuchen; die bereits besuchten Kurse „Fachspezifisches Französisch I und II“ werden für die Übung „Introduction au droit français“ und die bereits besuchten Übungen „Methodik I und II“ für die Übungen „Méthodologie I und II“ anerkannt.

Mainz, den 15. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs 03
– Rechts- und Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 13.08.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Juli 2018

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Juli 2018, Az. 03/02/12/03/11/01/115/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 6. Juni 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2018, S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang 1, Punkt 3.1 Französisch Kernfach (Studienstart Mainz), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 14 SWS (Mainz), * h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 99 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Grammatik 1	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über beide Übungen					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	4 LP	
Modulprüfung		Klausur (120 Min.) über die Vorlesung und das Proseminar sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Modulnote		Note der Klausur				
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4		Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung		Klausur (120 Min.) über die Vorlesung, die Übung/das Tutorium und das einführende Proseminar				
Modulnote		Note der Klausur				
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	1	WP	2 SWS	4 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 7		Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	5 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièrè in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 8		Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filièrè in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 9	Französische Kulturwissenschaft 2
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprache und Kultur
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	11 LP / 330
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Legende:

h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein zwei- bis fünfseitiger Praktikumsbericht anzufertigen, der als Bestandteil des Praktikums- und Erfahrungsberichts der Veranstaltung „Interkulturelle Reflexion“ im Deutsch-Französischen Modul absolviert werden kann.“

2. Im Anhang 1, Punkt 9.1 Französisch Kernfach (Studienstart Dijon), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS (Mainz), * h (Dijon) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 16 SWS (Mainz), * h (Dijon)
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS (Mainz), * h (Dijon)

* Stundenanzahl gemäß der Fiche Filière

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	6 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über Vorlesung und einführendes Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen des einführenden Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS + ** h	10 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	5 LP	
Modulprüfung	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	7 LP	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS	2 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS + ** h	9 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 9	Französische Kulturwissenschaft 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	4	P	2 SWS	2 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS + ** h	7 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 10	Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung
Regelsemester	***
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

*** Regelsemester gemäß der Fiche Filière

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprache und Kultur					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	3	P	2 SWS	2 LP	
Lehrveranstaltungen gemäß der Fiche Filière	**	**	P	** h	9 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 17 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. Und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS + ** h	11 LP	
Sonstiges						

** Veranstaltungsart, Regelsemester und Zeitangabe gemäß der Fiche Filière

Legende:

- h = Heures
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt rückwirkend zum Sommersemester 2017 in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 13.08.2018

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvie Thiele

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-
Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
vom 13.08.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 04. Juli 2018

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 04. Juli 2018

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Juli 2018, Az. 03/02/12/03/11/01/01/116/AF genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.06.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 7/2018, S. 457) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1, Nr. 5.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS (Mainz), 393,5 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), 355 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IV
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE4 Question de langue: Linguistique française	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 23 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Thème)	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Version)	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Linguistique pour l'enseignement (Sciences du langage) : Linguistique générale	CM	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars (120 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS 12 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM+ TD	3	P	38,5 h	2 LP	
UE3 Littérature et cultures: Littérature française	TD	3	P	16,5 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 55 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Version)	TD	3	P	12 h	3 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 12 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Thème)	TD	4	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen des Seminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 24 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Linguistique pour l'enseignement (Sciences du langage) : Linguistique générale	CM	3	P	12 h	2 LP	
UE 4 Questions de langue: Histoire du français	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE 4 Questions de langue: Histoire du français	TD	5	P	12 h		
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
UE 4 Questions de langue: Description du français	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE 4 Questions de langue: Description du français	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 60 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	22 h	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	16,5 h		
UE 3 Littérature et cultures: Littérature française	TD	4	P	16,5 h	2 LP	
Literaturdidaktik	S	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				2 SWS 55 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	4	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	4	P	11 h		
UE 1 Perspectives littéraires : Littérature française	CM	5	P	22 h	3 LP	
UE 1 Perspectives littéraires : Littérature française	TD	5	P	16,5 h		
UE3 Littérature et cultures : Littérature française	TD	5	P	16,5 h		
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				90 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	22 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	16,5 h		
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				6 SWS 38,5 h	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium

- Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

2. Der Anhang 1, Nr. 5.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 255,5 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS (Mainz), 255,5 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1 Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2 Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3 Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4 Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5 Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6 Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8 Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat Diplôme d'Etudes en Langue Française (DELFF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	3	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 23 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	3	P	12 h		
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE 4 Questions de langue: Linguistique française	CM	4	P	11 h	3 LP	
UE 4 Questions de langue: Linguistique française	TD	4	P	10 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars (120 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS 21 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	22 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	16,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 38,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE4 Questions de langue: Description du français	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Description du français	TD	5	P	12 h		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 24 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	22 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	16,5 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 62,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	16,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	22 h	4 LP	
Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 38,5 h	9 LP	
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

3. Der Anhang 1, Nr. 7.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B, Nr. 2 Modulplan, Modul-Nr. 9 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Lehrveranstaltung „UE Méthodologie 2: Outils de l'historien : Historiographie“ wird in der Spalte Lehrveranstaltung das Wort „Historiographie“ durch die Wörter „Sciences sociales“ ersetzt.

4. Der Anhang 1, Nr. 7.2 Geschichte Fach 2 (Studienstart Mainz), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	13 SWS (Mainz), 216 h (Dijon) davon
• Pflichtveranstaltungen:	4 SWS (Mainz), 216 h (Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	9 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 56 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.- 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
UE méthodologique 1 - Historiographie	CM	3	P	12 h	6 LP	
UE méthodologique 1 - Historiographie	TD	3	P	12 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS 24 h	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar Alte Geschichte	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	3	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				3 SWS 48 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.- 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	4	P	24 h	6 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	4	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire moderne (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.- 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	4	P	24 h	6 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	4	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine (1 ou 2)	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				72 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	6	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	6	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	1	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Proseminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- KG** = Kleingruppe
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

5. Der Anhang 1, Nr. 11.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS (Mainz), 400,5 h (Dijon)
davon	
6. Pflichtveranstaltungen:	16 SWS (Mainz), 400,5 h (Dijon)
7. Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IV
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques : Langue vivante Thème	TD	2	P	12 h	3 LP	
UE2 Outils et pratiques : Langue vivante Version	TD	2	P	12 h		
UE3 Littérature et cultures : littérature française	TD	1	P	16,5 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				40,5 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch- Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Französisch diachron (PS2)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	1	P	11 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	16,5 h		
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 27,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE3 Littérature et cultures: Littérature générale et comparée	TD	2	P	16,5 h	2 LP	
UE3 Littérature et cultures: Littérature française	TD	2	P	16,5 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	1	P	16,5 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	CM	1	P	11 h		
UE 3 Littérature et cultures : Littérature générale et comparée	TD	1	P	16,5 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	CM	2	P	11 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	2	P	16,5 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				104,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	2	P	11 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	16,5 h		
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 39,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE4 Questions de langue: Description du français	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE4 Questions de langue: Description du français	TD	5	P	12 h		
Sprachdidaktik	S	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
UE4 Questions de langue: Histoire du français	CM	5	P	12 h	2 LP	
UE4 Questions de langue: Histoire du français	TD	5	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 71 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Französische Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Literaturdidaktik	S	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS3 (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
UE1 Perspectives littéraires : littérature française	CM	5	P	24 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires : littérature française	TD	5	P	18 h		
UE3 Littérature et cultures : littérature française	TD	5	P	16,5 h		
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				93,5 h	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Legende:**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**h** = Heures**P** = Pflichtveranstaltung**PS** = Proseminar**S** = Seminar**SWS** = Semesterwochenstunden**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)**Tut** = Tutorium**Ü** = Übung**V** = Vorlesung**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

6. Der Anhang 1, Nr. 11.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon), Buchstabe B enthält folgende Fassung:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 239 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), 239 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE4 Questions de langue: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Questions de langue: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				46 h	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch- Französisch I	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Französisch diachron	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung und zum PS1(120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	16,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	2	P	11 h		
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 27,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	16,5 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	1	P	11 h		
UE5 Questions de langue: Description du français	CM	5	P	12 h	3 LP	
UE5 Questions de langue: Description du français	TD	5	P	12 h		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	4	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS 51,5 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Outils et pratiques: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 48 h	8 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	4 LP	
Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

Legende:

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt rückwirkend zum Sommersemester 2017 in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 13.08.2018

Die Dekanin des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk